S. 119 / Nr. 29 Strafgesetzbuch (d)

BGE 78 IV 119

29. Urteil des Kassationshofes vom 9. Mai 1952 i. S. Zanardi gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich.

Regeste:
Art. 117 StGB, Art. 46 Abs. 3 MFV. Auch an Schutzinseln hat der Motorfahrzeugführer beim Überholen der Strassenbahn besonders vorsichtig zu fahren und auf die übrigen Strassenbenützer Rücksicht zu nehmen. Sorgfaltspflicht des Fahrers, der einen Fussgänger auf die Fahrbahn treten sieht.
Art. 117 CP et 46 al. 3 RA. Le conducteur d'un véhicule à moteur qui dépasse un tramway près d'un refuge doit aussi circuler avec une précaution particulière et avoir égard aux autres usagers de la route. Prudence requise du conducteur qui voit un piéton s'engager sur la chaussée.
Art. 117 CP e 46 cp. 3 RLA. Anche quando il conducente di un autoveicolo sorpassa un tram presso una banchina di riparo deve avanzare con speciale cautela ed aver riguardo agli altri

Seite: 120
utenti della strada. Prudenza richiesta da un conducente che vede un pedone inoltrarsi nel campo stradale.

A. - Willy Zanardi, Berufschauffeur, führte am 27. Januar 1951 etwa um 20.05 Uhr ein Personenautomobil durch die Hofwiesenstrasse in Zürich gegen Norden (stadtauswärts). Als er sich der Strassenbahn-Haltestelle Ringstrasse näherte, sah er aus etwa 40 m Entfernung einen Fussgänger, den 76-jährigen Ernst Fischer, von der 1,85 m breiten östlich der Strassenbahngeleise liegenden Schutzinsel auf die Fahrbahn treten, um den 3,65 m breiten Fahrstreifen zwischen der Schutzinsel und den östlich davon liegenden Fussgängersteig zu überqueren. Der Fussgänger war aus der Strassenbahn ausgestiegen. Zanardi setzte seine Geschwindigkeit auf etwa 37 km/Std. herab. Als er vom Fussgänger noch 17,5 m entfernt war und dieser die Mitte des Fahrstreifens noch nicht überschritten hatte, wandte sich der Fussgänger aus einem nicht feststellbaren Grunde wieder der Schutzinsel zu. Ob er stehen blieb und sich umkehrte oder rückwärts schritt, konnte nicht abgeklärt werden. Zanardi vermochte nicht rechtzeitig anzuhalten. Der Fussgänger wurde vom Wagen angefahren und so schwer verletzt, dass er zwei Tage später starb.
B. - Das Obergericht des Kantons Zürich verurteilte Zanardi am 25. Januar 1952 wegen fahrlässiger Tötung (Art. 117 StGB) zu einer bedingt aufgeschobenen Gefängnisstrafe von sieben Tagen und setzte ihm drei Jahre Probezeit. Es sah die Fahrlässigkeit des Angeklagten darin, dass er es beim Überholen der Strassenbahn an der durch Art. 46 Abs. 3 MFV vorgeschriebenen besonderen Rücksicht auf die übrigen Strassenbenützer habe fehlen lassen.
C. - Zanardi ficht das Urteil mit der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde an, indem er eine Übertretung des Art. 46 Abs. 3 MFV und damit die Schuld am Tode des Fischer bestreitet.
Das Obergericht und die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich beantragen, die Beschwerde sei abzuweisen.

Seite: 121
Der Kassationshof zieht in Erwägung:
1.- Das Überholen der fahrenden und der haltenden Strassenbahn ist in Art. 61 Abs. 1 bis 3 MFV geordnet, wo “im übrigen" Art. 46 anwendbar erklärt wird. Art. 46 Abs. 3 MFV schreibt dem Überholenden vor, besonders vorsichtig zu fahren und auf die übrigen Strassenbenützer Rücksicht zu nehmen.
Mit Recht bestreitet der Beschwerdeführer nicht, dass diese Bestimmung auch gilt, wenn die haltende Strassenbahn an einer Schutzinsel überholt wird. Diese gibt zwar den ein- und den aussteigenden Fahrgästen in ähnlicher Weise Sicherheit wie ein Fussgängersteig. Allein die Schutzinsel ist nur zu vorübergehendem Aufenthalt bestimmt und bietet regelmässig nur beschränkten Platz. Um sie vor dem Einsteigen zu betreten oder nach dem Aussteigen zu verlassen, müssen die Benützer der Strassenbahn die Fahrbahn überqueren. Vor dem Einsteigen tun sie das oft in Eile, und nach dem Aussteigen sind sie bestrebt, die Schutzinsel möglichst bald zu verlassen, um ihres Weges zu gehen. Die Vorschrift des Art. 46 Abs. 3 MFV muss daher auch unter solchen Verhältnissen beachtet werden, zumal sie nur Ausfluss der allgemein geltenden Bestimmung des Art. 25 Abs. 1 MFG ist, wonach der Führer eines Motorfahrzeuges die Geschwindigkeit den Verkehrsverhältnissen anzupassen und überall da, wo das Fahrzeug Anlass zu Verkehrsstörung, Belästigung des Publikums und Unfällen bieten könnte, den Lauf zu mässigen und nötigen falls anzuhalten hat.

2.- Der Beschwerdeführer hat aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit auf den Fussgänger Fischer zu wenig Rücksicht genommen, als er ihn von der Schutzinsel auf die Fahrbahn hat herabtreten sehen. Der Beschwerdeführer hätte sich sagen können, dass bei einer bloss auf 37 km/Std. herabgesetzten Geschwindigkeit die geringste Störung im Ablauf der Dinge zu einem Unfall führen konnte. Mit Störungen aber musste er rechnen. Einem

Seite: 122
Fussgänger fällt es besonders bei Nacht schwer, Entfernung und Geschwindigkeit eines Motorfahrzeuges, das sich ihm von der Seite nähert, so genau abzuschätzen, dass er sich unter allen Umständen objektiv richtig verhalten kann. Er befindet sich in dieser Hinsicht nicht in so günstiger Lage wie der Motorfahrzeugführer, der sowohl seine eigene Geschwindigkeit als auch die Geschwindigkeit des Fussgängers kennt und die Strecke, die ihn von diesem trennt, ständig vor sich sieht. Auch kann der Fussgänger durch ein verhältnismässig schnell heranfahrendes Motorfahrzeug beängstigt werden, wodurch ihm das zweckmässige Verhalten noch mehr erschwert wird. Der Führer, der diesem psychischen Einfluss normalerweise nicht ausgesetzt ist, vermag ruhiger und sicherer zu berechnen. Wo er überzeugt ist, dass er hinter oder vor dem Fussgänger werde durchfahren können, kann letzterer bei knapp bemessenen Abständen und hoher Geschwindigkeit des Fahrzeuges Zweifel bekommen darüber, was er tun oder nicht mehr tun darf. Besonders alte Personen, mit denen der Motorfahrzeugführer immer zu rechnen hat, sind in solcher Lage der Gefahr, ihrer eigenen Fehlrechnung zum Opfer zu fallen besonders ausgesetzt. Das alles hat der Motorfahrzeugführer zu bedenken. Er darf insbesondere nicht voraussetzen, dass die Selbstsicherheit und Geschicklichkeit des Fussgängers so gross sei wie seine eigene. Er verhält sich pflichtwidrig, wenn er so schnell fährt und die Abstände so knapp berechnet, dass die geringste Fehlreaktion des Fussgängers zum Zusammenstoss führt. Der Beschwerdeführer hat seine Geschwindigkeit beim Erblicken des Fussgängers zu wenig herabgesetzt und damit fahrlässig dessen Tod verursacht.
Demnach erkennt der Kassationshof:
Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen